

Begründung gem. § 9 Abs.8 BauGB

zum Bebauungsplan Nr. 83 – Teilplan 2 – Harpener Str. – 2. Änderung – 6.
Änderung – vereinfachtes Verfahren – Nordseite Harpener Str. –

Der Bebauungsplan Nr. 83 – Teilplan 2 – Harpener Str. – 2. Änderung – , der seit dem 14.3.1995 rechtsverbindlich ist , soll in einem vereinfachten Verfahren geändert werden.

Der Anlass für die Änderung ist die beabsichtigte Errichtung von zum Teil Reihenhäusern in zweigeschossiger Bauweise nördlich der Harpener Str. Aus diesem Grund wird die Festsetzung Einzel- und Doppelhäuser herausgenommen und die Geschossigkeit auf zwei Vollgeschosse, allerdings mit nur 40° Dachneigung erhöht. Dafür entfällt für diesen Bereich die Festsetzung, dass das Dachgeschoss bei Einhaltung der Geschossflächenzahl als Vollgeschoss zulässig ist. Darüber hinaus wird die Möglichkeit eröffnet, dass untergeordnete Gebäudeteile (wie z.B. Wintergärten) die Baugrenzen geringfügig überschreiten dürfen.

Da die Errichtung von öffentlichen Stellplätzen in den vorgesehenen 5,5 m breiten Stichwegen erschwert würde, werden hier die Verkehrsflächen in einer Breite von 6,0 m festgesetzt.

Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 83 – Teilplan 2 – Harpener Str. – 2. Änderung – haben weiterhin Rechtskraft.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden die Grundzüge der Planung nicht berührt, so dass gem. § 13 BauGB ein vereinfachtes Verfahren durchgeführt werden kann.

Auf die frühzeitige Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung wurde verzichtet; dafür wurden gem. § 13 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB die Planunterlagen in der Zeit vom 13.1.2003 bis zum 13.2.2003 einschließlich im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen öffentlich ausgelegt. Es wurden keine Anregungen vorgebracht.

Stadt Recklinghausen, 17.2.2003
Bürgermeister
Im Auftrag

Sinhuber-Schotte